



Blickpunkt Gauting

Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen

Informations- und Dialogveranstaltung zum Planungsstand des Patchway Angers

Die Gemeinde Gauting lädt interessierte Bürgerinnen und Bürger am **20. Oktober 2021 von 18.00 bis 22.00 Uhr** zur **Informations- und Dialogveranstaltung zum Planungsstand des Patchway Angers** ins Rathaus ein. Durch die Teilnahme aller vier Grundstückseigentümer am städtebaulichen Gesamtkonzept ist es nicht nur möglich, den in der Gemeinde dringend benötigten und nachgefragten Wohnraum zu schaffen, sondern zudem ein modernes, zukunftsweisendes Quartier mit attraktiven Zusatzangeboten zu entwickeln.

Ein zentrales Element der Veranstaltung wird ein Vortrag zum städtebaulichen Konzept von Prof. Hans-Peter Hebensperger-Hüther (H2R-Architekten) und Manuela Skorka (Planungsbüro Skorka) im großen Sitzungssaal um 18.00 Uhr sein. Sowohl die Geschichte als auch der aktuelle Planungsstand werden darin beleuchtet. Der Vortrag wird aufgezeichnet und im Foyer jede Stunde ausgestrahlt – für die Bürgerinnen und Bürger, die noch nicht um 18.00 Uhr im Rathaus sein können. Ergänzend wird die Aufzeichnung nach der Veranstaltung auf die Website der Gemeinde gestellt.

Prof. Hans-Peter Hebensperger-Hüther und Manuela Skorka stehen nach ihrem Vortrag ab zirka 18.45 Uhr an der Themeninsel „städtebauliches Gesamtkonzept“ den Bürgerinnen und Bürgern persönlich Rede und Antwort. Denn das zweite zentrale Element der Veranstaltung werden verschiedene Themeninseln im 1. Stock des Rathauses sein, an denen Expertinnen und Experten den Besucherinnen und Besuchern Fragen zu einzelnen Teilbereichen des Projektes beantworten. Dazu gehören neben dem städtebaulichen Gesamtkonzept folgende Themen: Wohnungen, täglicher Bedarf, Mobilität, Gemeinschaft, Nachhaltigkeit, Begrünung, Verkehrsanbindung und Verkehrsentwicklung.

Für die Informations- und Dialogveranstaltung zum Planungsstand des Patchway Angers gilt zwar keine 3G-Regel, aber die Maskenpflicht in Innenräumen ist einzuhalten.

Öffnungszeiten:

Einlass weiterhin nach Terminvereinbarung unter Tel. 089 89337 0 zu folgenden Zeiten:

Mo 8.00 - 12.00 Uhr

Di 8.00 - 12.00 Uhr
und 15.00 - 19.00 Uhr

Mi 8.00 - 12.00 Uhr
**Einwohnermeldeamt am
Mittwoch geschlossen**

Do 7.00 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

AUS DEM INHALT

Informationsveranstaltung AOA	1
Bekanntmachungen	2–8
Gautinger Insel	9
Bürgermeistersprechstunde	10
Bibliothek / Impressum	10

Bekanntmachungen

Satzung für die freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung (FwS)) vom 30. September 2021

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung für die freiwilligen Feuerwehren

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die organisatorisch selbständigen Freiwilligen Feuerwehren Gauting, Stockdorf, Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gauting (Ortsfeuerwehren). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten daher für jede einzelne Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren (Ortsfeuerwehren) erfüllen ihre Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG innerhalb des Ortes der Gemeinde, nach dem sie benannt sind (Schutzbereich), und gemäß Art. 16 BayFwG in der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sich die Gemeinde Gauting der Unterstützung des im jeweiligen Ort bestehenden Feuerwehrvereins.
- (3) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),

2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II.

Personal

§ 3

Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

- (1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der feuerwehrendienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer

Bekanntmachungen

bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wähl-

bare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl an-

Bekanntmachungen

nimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen ...Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

Bekanntmachungen

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst, Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, ...Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11

Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12

Dienstreisen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13

Jahresbericht

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze

unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 14

Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren (Art. 16 BayFwG) werden im Benehmen mit den übrigen Kommandantinnen und Kommandanten von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten der Ortsfeuerwehr Gauting wahrgenommen.

IV.

Anwendungsbeginn

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Gauting, 30. September 2021

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom 05. Oktober 2021

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemein- deverfassungsrechtes und über die Ent- schädigung der ehrenamtlich tätigen Gemein- debürger

I. GEMEINDEVERFASSUNGSRECHT

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern. Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder werden nicht gewählt.

§ 2 Ausschüsse, Beiräte

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
1. Den **Haupt- und Finanzausschuss** bestehend aus der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 2. den **Bauausschuss** bestehend aus der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 3. den **Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss**, bestehend aus der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 4. den **Ferienausschuss**, bestehend aus der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 5. den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates,
 6. den **Konzessionsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmit-

gliedern.

- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. Im Rechnungsprüfungsausschuss und im Konzessionsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Der Gemeinderat kann Sonderausschüsse für besondere oder vorübergehende Aufgaben einsetzen. Zusammensetzung und Aufgabenbereich werden durch einfachen Beschluss geregelt. Sonderausschüsse sind nur vorberatend tätig
- (6) Der Gemeinderat kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten oder Aufgabengebieten Beiräte oder Kommissionen bilden, denen auch Bürger angehören können, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind. Zusammensetzung und Aufgabenbereich werden durch einfachen Beschluss geregelt.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderats- mitglieder

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 4 Erste Bürgermeisterin Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

II. ENTSCHÄDIGUNG

§ 6 Entschädigung, Sitzungsgelder

Bekanntmachungen

- (1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60,00 € Und für jede notwendige Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsentgelt je angefangene Stunde Sitzungsdauer in Höhe von 20,00 €
- (2) Ortsbesichtigungen, Besprechungen der Fraktionssprecher, Teilnahme an Sitzungen der Beiräte und Kommissionen u. ä. werden einer Ausschusssitzung gleichgestellt, sofern dazu von der Bürgermeisterin eingeladen wurde.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder von Wahlvorständen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Zehr-/Erfrischungsgeld in Höhe von
bei Kommunalwahlen 100,00 €
bei sonstigen Wahlen 80,00 €
bei Europa- und Bundestagswahlen, gesonderten Bürgermeister- und oder Landratswahlen,
gesonderten Volks- oder Bürgerentscheiden 60,00 €

für jeden Tag, an dem sie in einem Wahlvorstand tätig sind (Durchführung einer Wahl einschließlich Auszählen des Wahlergebnisses).

Fallen zwei Wahlen / Entscheide zusammen (ausgenommen Landtags- und Bezirkswahl sowie Bürgermeister- / Landratswahl) wird der Satz um 20,00 € erhöht. Es wird jedoch maximal der Satz für die Gemeinde- und Landkreiswahlen gezahlt.

Ab drei Wahlen / Entscheiden wird der Satz für die Gemeinde- und Landkreiswahlen gezahlt.

Erstreckt sich die Stimmenauszählung über mehrere Tage, so beträgt die Entschädigung für jeden weiteren vollen Tag jeweils 40,00 €.

§ 7

Ersatzleistungen, Reisekosten

- (1) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger haben - gegebenenfalls neben einer Entschädigung nach § 6 - Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalles. Dafür gilt folgende Regelung:
 1. Angestellten und Arbeitern wird der durch Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesene, tatsächlich entstandene Verdienstausfall erstattet.
 2. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je angefangene Stunde für den Verdienstausfall,

- der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Ziff. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je angefangene Stunde Zeitversäumnis.
- (2) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Art. 5, 9 und 10 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (3) Ersatzleistungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 8

Auszahlung

Die Entschädigungen nach S 6 Abs. 1 und 2 werden monatlich abgerechnet und ausgezahlt. Die sonstigen Entschädigungen werden innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung oder nach einer Wahl bzw. nach Abschluss der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt.

§ 9

Entschädigung des Ortssprechers/der Ortssprecherin

Die §§ 6 bis 8 gelten für den Ortssprecher/die Ortssprecherin entsprechend.

III. GELTUNGSDAUER

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt bis zum 30. April 2026.

Ausgefertigt:
Gauting, 05. Oktober 2021

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

Am Dienstag, 12.10.2021, um 19:15 Uhr findet im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal die 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.09.2021
3. Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
4. Laufende Verwaltungsangelegenheiten
5. Sommerbad Gauting; hier: Bericht zur Badesaison 2021
6. 6. Regionalmanagement München Südwest e.V.; hier: Fortführung des Vereins und Beschluss über die künftige Höhe des Mitgliedsbeitrags
Ö/0275/XV.WP
7. Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemeinde Gauting, 27.09.2021

Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Infos / Termine



Die Mitarbeiterinnen der Gautinger Insel sind auch in Corona-Zeiten für die Bürgerinnen und Bürger aller Generationen da. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 089/ 452086-77, wenn Sie eine Beratung oder Unterstützung benötigen.

Im Oktober finden folgende Veranstaltungen und Expertensprechstunden in der *Gautinger Insel* statt :

- | | | |
|-----------------------------------|---|---|
| Dienstag, den 05.10.2021 | > | Familiensprechstunde |
| Dienstag, den 19.10.2021 | > | Patientenverfügung |
| Donnerstag, den 21.10.2021 | > | Vorsorgeberatung |
| Dienstag, den 26.10.2021 | > | Beratung des Frauennotrufs im LKR Starnberg |

Für Bürgerinnen und Bürger aller Generationen aus Gauting und den Ortsteilen. Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und Expertensprechstunden bekommen Sie auf der Homepage der Insel unter: www.gauting.de/insel, oder telefonisch unter: **089/ 45 20 86 77**

Infos / Termine



3G-Regelung in der Bibliothek

Für den Besuch der Bibliothek ist ab dem 02. September 2021 ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (3G) erforderlich. Ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Schülerinnen und Schüler. www.gauting.de/bibliothek

Für Bibliotheksnutzerinnen und Nutzer ohne entsprechenden Nachweis bieten wir wieder unseren Abholservice (click & collect) an. Teilen Sie uns Ihre Medienwünsche bitte per Telefon oder E-Mail mit.

Vorlesestunde für Kinder ab 4 Jahren mit Johanna Ströbele

Mittwoch, 13. Oktober 2021, 15:30 Uhr
"Der Sonnenkönig" von Werner Holzwarth
Die Anzahl der Veranstaltungsbesucher ist begrenzt, deshalb bitten wir um rechtzeitige und verbindliche Anmeldung - spätestens am Vortag der Veranstaltung. Gerne per Telefon unter 089/ 89 337 132 oder per E-Mail an post.bibliothek@gauting.de

Lesung mit Jürgen Gergov

Donnerstag, 21. Oktober 2021, 19:30 Uhr
Fabel(n)haft – der Mensch im Spiegel der Tierwelt
Die Anzahl der Veranstaltungsbesucher ist begrenzt, deshalb bitten wir um rechtzeitige und verbindliche Anmeldung. Gerne per Telefon unter 089/ 89 337 132 oder per E-Mail an post.bibliothek@gauting.de. 3G-Nachweis erforderlich.

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Di, Mi, Do 10-13 Uhr und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr, Sa* 10-13 Uhr
(*ausgenommen Schulferien)

www.gauting.de/bibliothek

Haben Sie Fragen oder Anregungen?

Bürgermeistersprechstunde mit Dr. Brigitte Kössinger

Am Donnerstag, den 14.10.2021 von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Sprechstunden finden bis auf Weiteres nur telefonisch unter 089 / 89 337-101 statt. (Terminvereinbarung > Rückruf)

Den Zweiten Bürgermeister **Dr. Jürgen Sklarek** erreichen Sie unter juergen.sklarek@gauting.de oder mobil unter 0172 / 824 53 18



Impressum

Hrsg.: Gemeinde Gauting
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting
Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter www.gauting.de

